

Liestal, 17. Dezember 2024/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/666
Motion	von Christine Frey
Titel:	Erweiterung des Einspracherechts im RBG auf weitere Organisationen und Interessensverbände
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Das ideelle Verbandsbeschwerderecht wird auf kantonaler Ebene in verschiedenen Erlassen geregelt. So im Umweltschutzgesetz (SGS 780), im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SGS 790) oder im Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (SGS 791). Im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) wird ein ideelles Verbandseinspracherecht im Nutzungsverfahrensverfahren geregelt. Die Anforderungen dazu aus dem Raumplanungs- und Baugesetz sind folgende:

- es muss sich um eine kantonale Vereinigung in Form einer juristischen Person handeln,
- sie muss sich gemäss den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmet und
- die kantonale Vereinigung muss seit mindestens 5 Jahren vor einer Einspracheerhebung bestehen.

Das Einspracherecht von Umwelt-, Natur- und Heimatschutzverbänden, die diese Anforderungen erfüllen, ergibt sich aus folgendem Umstand: Anders als Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Verkehrsteilnehmende können die Umwelt, die Natur oder die (Bau-)Kultur die ihnen inhärenten Interessen nicht selbst gelten machen. Sind hingegen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Verkehrsteilnehmende von einer Planungsmassnahme betroffen, so können Verbände oder Vereine wie der HEV und der TCS die sogenannte egoistische Verbandsbeschwerde erheben. Die Voraussetzungen für eine egoistische Verbandsbeschwerde wurden durch die Rechtsprechung wie folgt definiert:

- Der Verband ist eine juristische Person (z. B. ein Verein) und ist gemäss seinen Statuten verpflichtet, die konkret in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder zu schützen
- Von der Verfügung ist mindestens eine grosse Anzahl Mitglieder oder eine Mehrheit derselben betroffen
- Jedes dieser Mitglieder wäre selbst dazu legitimiert, Beschwerde zu führen

Somit sind bspw. TCS und HEV, deren Mitglieder in der Regel Verkehrsteilnehmende oder Hauseigentümer sind, schon heute unter den aufgeführten Voraussetzungen legitimiert, Einsprache in Planungsverfahren zu erheben und damit die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Eine zusätzliche Regelung im RBG bzw. die explizite Regelung des Einspracherechts für die von der Motionärin ins Auge gefassten Interessenverbände erweist sich somit als obsolet, weil ein solches de facto und de jure schon gegeben ist. Der Regierungsrat lehnt die Motion deshalb als überflüssig ab und beantragt dem Landrat die Motion ebenfalls zu Ablehnung.

Unmittelbaren finanziellen Konsequenzen oder zusätzliche Kostenfolgen sind aus der Ablehnung keine erkennbar.